

### **Nummer 38 Mitteilung der vorläufigen Festnahme an die ausländische Behörde**

<sup>1</sup>Wird eine Person zur Vorbereitung der Auslieferung festgenommen, bevor ein Auslieferungersuchen eingegangen ist, teilt die Generalstaatsanwaltschaft die Zeit, den Ort und den Grund der Festnahme unverzüglich der zuständigen ausländischen Behörde mit, wenn sie nicht die Entlassung der festgenommenen Person verfügt. <sup>2</sup>Erfolgt die Mitteilung nicht über das Bundeskriminalamt, verständigt sie auch dieses gemäß Nummer 6.